

Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzverordnung, FiV); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf vom 13. Dezember 2017	<i>Anhörungsantwort GAV</i>
	<b>Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzverordnung, FiV)</b>	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">617.113</a> (Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände [Finanzverordnung, FiV] vom 19. September 2012) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
<b>Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemein- deverbände (Finanzverordnung, FiV)</b>	<b>Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindever- bände <u>und</u> <u>Gemeindeanstalten</u> (Finanzverordnung, FiV)</b>	<i>Keine Bemerkungen</i>
vom 19. September 2012 (Stand 1. Januar 2016)		
<i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau,</i>		
gestützt auf die §§ 94e und 118 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup> und § 19 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 <sup>2)</sup> ,	gestützt auf die §§ 94e und 118 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, <u>GG</u> ) vom 19. Dezember 1978 <sup>3)</sup> und § 19 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden ( <u>Ortsbürgergemeindegesezt, OBBG</u> ) vom 19. Dezem- ber 1978 <sup>4)</sup> ,	<i>Keine Bemerkungen</i>
<i>beschliesst:</i>		

<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Einwohner- und Ortsbürgergemeinden sowie sinngemäss für Gemeindeverbände.</p>	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Einwohner- und Ortsbürgergemeinden sowie sinngemäss für Gemeindeverbände <u>und selbstständige öffentlich-rechtliche Gemein- deanstalten.</u></p>	<p><i>Keine Bemerkungen</i></p>
<p><b>§ 5</b> Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen</p> <p><sup>1</sup> Die Aktivierungsgrenze für die Verbuchung von Investitionen wird wie folgt festgelegt:</p> <p>a) bis 1'000 Einwohner Fr. 25'000.– b) 1'001–5'000 Einwohner Fr. 50'000.– c) 5'001–10'000 Einwohner Fr. 75'000.– d) ab 10'001 Einwohner Fr. 100'000.–</p> <p><sup>2</sup> Die Wesentlichkeitsgrenze für Rückstellungen beträgt die Hälfte der für die Gemeinden jeweils geltenden Aktivierungsgrenze.</p> <p><sup>3</sup> Für Gemeindeverbände sind die kumulierten Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden massgebend.</p>	<p><sup>3</sup> Für Gemeindeverbände <u>und interkommunale Gemeindegemeinschaften</u> sind die kumulierten Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden massgebend.</p>	<p><i>Keine Bemerkungen</i></p>
<p><b>§ 9</b> Mindestkapitalisierung</p> <p><sup>1</sup> Das Eigenkapital muss mindestens 30 % des Aufwands des vorangehenden Rechnungsjahres betragen.</p> <p><sup>2</sup> Das relevante Eigenkapital setzt sich zusammen aus der Aufwertungs- und Neubewertungsreserve sowie dem Bilanzüberschuss beziehungsweise -fehlbetrag.</p>	<p><b>§ 9 Aufgehoben.</b></p>	<p><i>Keine Bemerkungen</i></p>
<p><sup>3</sup> Als Aufwand gilt der operative Aufwand der Gemeinde ohne Spezialfinanzierungen.</p>		

<p><b>§ 14</b> Anhang</p> <p><sup>1</sup> Der Anhang zur Jahresrechnung</p> <p>a) enthält den Eigenkapitalnachweis, b) enthält den Rückstellungsspiegel, c) enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, d) enthält die Kreditkontrolle, e) zeigt Einzelheiten über die Anlagen des Finanz- und des Verwaltungsvermögens in einem Anlagespiegel auf, f) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.</p>	<p><sup>2</sup> Im Anhang ist ein Vermerk anzubringen, wenn eines der in Abs. 1 genannten Elemente aufgrund fehlender Geschäftsfälle nicht vorhanden ist.</p>	<p><i>Keine Bemerkungen</i></p>
<p><b>§ 15</b> Rechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungen sind bis 15. März dem Gemeinderat abgeschlossen zu übergeben. Bis spätestens 15. April sind die Rechnungen der Finanzkommission zur Prüfung zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkommission prüft die Rechnungen und erstattet dem Gemeinderat zuhanden des für die Genehmigung zuständigen Organs rechtzeitig schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen. Sie bereinigt vorgängig Fragen formeller und materieller Art mit der Verwaltung und dem Gemeinderat.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><i>Mit der Aufhebung dieses Absatzes wäre die Terminierung der Berichterstattung weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsebene geregelt. Aus unserer Sicht müsste ein entsprechender Bericht (rechtzeitig) dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden. Der Absatz 2 ist daher zu belassen und zu präzisieren.</i></p> <p><i>Aus Sicht der GAV ist es wichtig und angezeigt, dass die Finanzkommission einen schriftlichen Bericht erstattet. Dieser Bericht ist dann auch eine Arbeitsgrundlage für das gemeinsame Gespräch - Gemeinderat- Finanzkommission -.</i></p>

<p><b>§ 23</b> Aufbewahrung</p> <p><sup>1</sup> Die Unterlagen und Akten der Rechnungsführung wie Rechnungsbelege, Geldbelege, Kontrollen, Bücher, Listen und Journale sind ab Abschluss des Genehmigungsverfahrens mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.</p> <p><sup>2</sup> Die elektronische Aufbewahrung ist möglich, wenn die Lesbarkeit der Daten während zehn Jahren gewährleistet ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Jahresrechnung gemäss § 88c Abs. 1 des Gemeindegesetzes ist physisch auf unbestimmte Zeit im Gemeindearchiv aufzubewahren.</p>	<p><sup>1</sup> Die Unterlagen und Akten der Rechnungsführung wie Rechnungsbelege, Geldbelege, Kontrollen, Bücher, Listen und Journale sind ab Abschluss des Genehmigungsverfahrens mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><i>Vorsicht: Das Mehrwertsteuergesetz kennt in spezifischen Geschäftsfällen längere Aufbewahrungspflichten (Art. 70 Abs. 3 MWSTG)</i></p> <p><i>Für eine lückenlose Geschichtsschreibung ist es wichtig, dass die Jahresrechnung auf unbestimmte Zeit aufbewahrt wird. Für eine einheitliche Handhabung in allen Aargauer Gemeinden ist es deshalb nötig, dass dieser Absatz in der Verordnung beibehalten wird</i></p>
<p><b>6. Statistik</b></p>	<p><b>6. Statistik <u>und Meldepflichten</u></b></p>	
<p><b>§ 26</b> Finanzkennzahlen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden weisen im Budget sowie in der Jahresrechnung folgende Finanzkennzahlen zur Beurteilung der Verschuldung, Finanzierung und Leistungsfähigkeit aus:</p> <p>a) Nettoschuld I je Einwohner, b) Nettoverschuldungsquotient, c) Zinsbelastungsanteil, d) Eigenkapitaldeckungsgrad,</p> <p>e) Selbstfinanzierungsanteil, f) Selbstfinanzierungsgrad, g) Kapitaldienstanteil.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p><i>Eine Kennzahl zur Kapitalstruktur wäre für den interessierten Bürger wahrscheinlich hilfreich (bspw. Anlagedeckungsgrad und / oder Finanzierungsverhältnis)</i></p>
<p><sup>2</sup> Es gelten die Definitionen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 <sup>1)</sup> beziehungsweise die Richtlinien des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums.</p>		
	<p><b>§ 27a</b></p>	

	<p>Übermittlung von Prüfberichten</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden übermitteln dem DVI zusammen mit den Unterlagen zur Jahresrechnung die Prüfberichte folgender Stellen in elektronischer Form:</p> <p>a) Eidgenössische Steuerverwaltung (Prüfberichte der Mehrwertsteuerrevisionen),</p> <p>b) Kantonale Sozialversicherungsanstalt (Prüfberichte der Arbeitgeberrevisionen),</p> <p>c) Schweizerische Unfallversicherung (Prüfberichte der Arbeitgeberrevisionen).</p>	<p><i>Grundsätzlich keine Bemerkungen. Allenfalls Ergänzung mit den Prüfberichten durch das Kantonale Steueramt.</i></p>
	<p><b>6.<sup>bis</sup> Spezielle Bestimmungen</b></p>	
	<p><b>§ 27b</b> Branchenorganisationen</p> <p><sup>1</sup> Branchenspezifische Rechnungslegungsvorschriften gemäss § 95a Abs. 2 lit. a des Gesetzes sind:</p> <p>a) im Bereich des Alters-, Kranken- und Pflegeheims das Handbuch Anlagebuchhaltung der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz (KGL) und das Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime,</p> <p>b) im Bereich der Elektrizitätsversorgung das Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).</p>	<p><i>Eine abweichende Rechnungslegung müsste zwingend im Anhang offengelegt werden.</i></p>
	<p><b>§ 27c</b> Rechnungsprüfung durch das DVI</p> <p><sup>1</sup> Das DVI prüft die Rechnungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und selbstständigen öffentlichen Gemeindegemeinschaften auf Basis der Statistikdaten und der Prüfberichte.</p> <p><sup>2</sup> Es besucht die Gemeinden bei Bedarf oder in einem Mehrjahresturnus und prüft den Finanzhaushalt auf seine recht- und ordnungsmässige Führung.</p>	

	<p><sup>3</sup> Es erstellt auf Basis der Rechnungsabschlüsse, des Budgets und der Aufgaben- und Finanzplanung ein System zur Früherkennung von Fehlentwicklungen bei den Finanzhaushalten der Einwohnergemeinden.</p>	
	<p><b>§ 27d</b> Pflicht zur Konsolidierung</p> <p><sup>1</sup> Gemeindeverbände, selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten und privatrechtliche Organisationen sind zu konsolidieren, wenn</p> <p>a) sie eine öffentliche Kernaufgabe der Gemeinde erfüllen,</p> <p>b) die öffentliche Aufgabe mehrheitlich durch Steuergelder finanziert wird, und</p> <p>c) die Gemeinde die Organisation wesentlich beeinflussen kann.</p> <p><sup>2</sup> Die Konsolidierung erfolgt nach dem Grundsatz der Vollkonsolidierung.</p> <p><sup>3</sup> Eine allfällige Konsolidierungspflicht ist mit dem DVI zu klären.</p>	<p><i>Aus Sicht der GAV ist dieser Absatz <u>vollständig zu streichen</u>. Die aktuelle Regelung hat sich bewährt und es besteht kein Anlass, diese zu verändern. Die Einführung dieser Konsolidierungspflicht erzeugt bei den Gemeinden grossen administrativen Aufwand und ist eine "Vorschrift auf Vorrat".</i></p>
<p><b>Anhänge</b></p>		
<p>01 Anlagekategorien und Abschreibungsdauer</p>	<p>01 Anlagekategorien und Abschreibungsdauer (geändert)</p>	<p><i>Eine Maschine wird definitionsgemäss über das Konto 5060 "Mobilien" angeschafft. Folglich müsste die Anschaffung in der Kategorie 7 aktiviert werden. Die Zuordnung zur Kategorie 5 wirft wieder neue Fragen auf, zumal eine Maschine, je nach Verwendungsart, eine deutlich kürzere Nutzungsdauer ausweisen kann. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb ein Fahrzeug über 5 Jahre und eine Maschine über 10 Jahre abgeschrieben werden soll. Die Anlagekategorien sind entweder so zu belassen, oder die Definition einer Maschine genauer zu umschreiben, respektive die Zuordnung, je nach Art der Maschine, offen zu lassen.</i></p> <p><i>Im Sinne der Anhörung unter §27d fordert die GAV, dass die Abschreibungsdauer grundsätzlich und generell überprüft wird. Die Kantone haben im Rahmen des</i></p>

		<i>HRM2 diesbezüglich einen Spielraum. Die entsprechenden Regelungen sind moderat festzulegen, damit bei den Gemeinderechnungen die Handlungsfreiheit nicht derart massiv mit den Abschreibungen eingeschränkt wird.</i>
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.	
	Aarau, Regierungsrat Aargau Landammann Staatsschreiberin	